

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 16 vom 5. Juli 2017

**Promotionsordnung der
Fakultät für Werkstoffwissenschaft und
Werkstofftechnologie
der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 5 in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl, S. 349), hat die Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie der Technischen Universität Bergakademie Freiberg unter Genehmigung des Rektorates die nachstehende

**Promotionsordnung
der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Geltungsbereich

II. Ordentliche Promotion

- § 1 Promotion und Betreuer
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 5 Eignungsfeststellungsverfahren für Inhaber eines Bachelorgrades
- § 6 Kooperative Promotionsverfahren
- § 7 Absichtserklärung und Zulassungsverfahren

III. Promotionsverfahren

- § 8 Promotionsantrag
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Promotionskommission und Gutachter
- § 11 Promotionsleistungen
- § 12 Verfahren zur Beurteilung der Dissertation
- § 13 Entscheidungen über die Annahme der Dissertation
- § 14 Rigorosum
- § 15 Strukturierte Doktorandenausbildung
- § 16 Verteidigung der Dissertation
- § 17 Bewertung der Promotion
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Promotionsurkunde
- § 20 Cotutelle de thèse

IV. Ehrenpromotion

§ 21 Ehrenpromotion

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Versäumnis

§ 23 Einsichtnahme, Widerspruch

§ 24 Erneuter Promotionsantrag

§ 25 Entzug des Doktorgrades

§ 26 Bezeichnungen

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation

Anlage 2: Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare

Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde

Anlage 4: Versicherung

I. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie der TU Bergakademie Freiberg.

II. Ordentliche Promotion

§ 1 Promotion und Betreuer

- (1) Die Promotion ist der Nachweis der Fähigkeit, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung eines Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen.
- (2) Im Rahmen der Promotion werden außerdem Fachkenntnisse vertieft oder auf zusätzliche Gebiete ausgedehnt sowie fachübergreifende Zusatzqualifikationen erworben.
- (3) Eine Promotion an der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie an der TU Bergakademie Freiberg ist nur möglich,
 1. wenn das jeweilige Wissenschaftsgebiet mindestens einem an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zugeordnet werden kann oder wesentliche Teile eines interdisziplinären Gebietes durch an der Fakultät hauptberuflich tätige Hochschullehrer vertreten sind und
 2. wenn sich ein Hochschullehrer (Professor, Juniorprofessor, Außerplanmäßiger Professor, dem nach § 65 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers übertragen worden sind) der Fakultät zur Betreuung der Dissertation bereitgefunden hat (Betreuer). Akademischen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern kann vom Fakultätsrat die selbstständige Betreuung einer Promotion übertragen werden, wenn ihre wissenschaftliche Qualifikation durch eine Habilitation nachgewiesen ist. In besonders begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die selbstständige Betreuung einer Promotion herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlern auch ohne Nachweis der Habilitation übertragen. Honorarprofessoren, die Hochschullehrer im materiellen Sinne sind (akademischer Forscher und Lehrer, der aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises mit der selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut ist), kann vom Fakultätsrat die selbstständige Betreuung einer Promotion in besonders begründeten Fällen übertragen werden.
- (4) Zur Strukturierung der Promotionsphase kann zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden. Inhalt der Betreuungsvereinbarung müssen die Forschungs- und Lernziele, der Zeit- und Arbeitsplan sowie die Festlegung von jährlichen Berichten sein.
- (5) In der Betreuungsvereinbarung kann ein Zweitbetreuer benannt werden. Zweitbetreuer können Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Hochschulen sein. Zweitbetreuer können auch promovierte Vertreter von Unternehmen, Organisationen oder Forschungsinstituten sein, wenn sie über äquivalente oder spezielle Fähigkeiten verfügen.

(6) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in

1. die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
2. die Beurteilung der Dissertation,
3. das Ablegen eines Rigorosums oder den Nachweis vergleichbarer wissenschaftlicher Leistungen,
4. die öffentliche Verteidigung der Dissertation und
5. die Verleihung des Doktorgrades.

Dem Promotionsverfahren geht ein Zulassungsverfahren (§ 7) voraus.

§ 2 Doktorgrade

- (1) Die Promotionsverfahren werden auf der Grundlage des Promotionsrechtes der TU Bergakademie Freiberg von ihren Fakultäten mit Unterstützung der Graduierten- und Forschungsakademie durchgeführt. Die Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie verleiht für die Universität nach Abschluss eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

- (2) In Anerkennung besonderer Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst kann die Fakultät auf der Grundlage des Promotionsrechtes der TU Bergakademie Freiberg entsprechend dem Verfahren nach § 21 den akademischen Grad ehrenhalber als besondere Auszeichnung verleihen. Dem Doktorgrad Dr.-Ing. wird dabei die Buchstaben E. h. (Ehren halber) und dem Doktorgrad Dr. rer. nat. werden die Buchstaben h. c. (honoris causa) angefügt.
- (3) Der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ kann nach Absolvierung eines Promotionsstudienganges verliehen werden. Näheres zu Promotionsstudiengängen regelt die Fakultät, ggf. übergreifend mit anderen Fakultäten.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Dekan trifft im Promotionsverfahren alle Entscheidungen, soweit nicht diese Promotionsordnung die Promotionskommission oder den Fakultätsrat für zuständig erklärt.
- (2) Sind bei einer interdisziplinär angelegten Promotion zwei Fakultäten wesentlich beteiligt, so werden auf Antrag des Betreuers zu den Beratungen des Fakultätsrates bis zu zwei Hochschullehrer derjenigen Fakultät beratend hinzugezogen, welche das Wissenschaftsgebiet des Betreuers im Hinblick auf das interdisziplinäre Fachgebiet der Promotion am besten ergänzt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer
1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang erworben hat oder
b) einen Bachelorgrad mit einer mindestens 6-semesterigen Regelstudienzeit in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mit herausragendem Erfolg abgeschlossen hat und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 absolviert hat
und
 2. bei welchem ein erfolgreicher Abschluss der Promotion als wahrscheinlich erachtet wird
und
 3. der gemäß § 7 eine Absichtserklärung mit den weiteren erforderlichen Unterlagen eingereicht hat,
soweit dieser Paragraph im Folgenden nichts Anderes regelt.
- (2) Für Absolventen eines Masterstudienganges oder eines Diplomstudienganges einer Fachhochschule kann die Promotion im Rahmen eines kooperativen Verfahrens zwischen der TU Bergakademie Freiberg und der Fachhochschule (§ 6) durchgeführt werden.
- (3) Bei Antragstellern mit einem ausländischen Hochschulstudienabschluss entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen und Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Promotionsziel erreicht wird, kann der Fakultätsrat Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen und die Schaffung der sprachlichen Voraussetzungen für die Fertigung der Dissertation erteilen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (5) Wenn der Antragsteller mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium nach Absatz 1 den Doktorgrad eines Wissenschaftsgebietes anstrebt, der nicht seinem Hochschulabschluss entspricht, legt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Betreuers fest, ob und welche Prüfungen in den Kernfächern des betreffenden Studienganges vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren für Inhaber des Bachelorgrades

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll feststellen, dass Inhaber eines Bachelorgrades in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich über dieselbe Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügen, wie dies bei einem Inhaber eines forschungsorientierten Mastergrades oder universitären Diplomgrades angenommen wird, bzw. es soll diese Befähigung schaffen.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren beginnt mit der Feststellung des Fakultätsrates, welche Leistungen vor der Zulassung zur Promotion zu erbringen sind. Der

Umfang der zu erbringenden Leistungen beträgt mindestens zwei Semester (60 Leistungspunkte) und darf vier Semester (120 Leistungspunkte) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorates oder einer vom Rektorat beauftragten Kommission. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen soll durch eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der persönlichen Eignung des Bewerbers ermittelt werden. Dabei sind insbesondere die Art und Ausgestaltung (z. B. Regelstudienzeit) des Bachelorstudienganges zu berücksichtigen; bei ausländischen Bachelorstudiengängen sind die Äquivalenzabkommen und die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und die in das deutsche Notensystem umgerechnete Abschlussnote angemessen zu berücksichtigen. Dem Inhaber eines Bachelorgrades kann zusätzlich aufgegeben werden im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung gemäß Beschluss des Fakultätsrates oder in einem Promotionskolleg der TU Bergakademie Freiberg zu promovieren.

§ 6 Kooperative Promotionsverfahren

- (1) Dem kooperativen Promotionsverfahren soll eine Vereinbarung zwischen zwei Hochschullehrern, welche von dem zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule bzw. der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie beauftragt werden, zu Grunde liegen.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. An der Beratung über die Vereinbarung können beide Hochschullehrer teilnehmen.
- (3) Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie der TU Bergakademie Freiberg allein oder mit einem Hochschullehrer einer Fachhochschule gemeinsam betreut werden.

§ 7 Absichtserklärung und Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat aufgrund der Absichtserklärung des Bewerbers. Die Entscheidung über die Zulassung soll spätestens drei Monate nach Einreichen der Absichtserklärung dem Bewerber schriftlich zugegangen sein. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn. Eine Ablehnung der Zulassung ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Kopie der Entscheidung wird an die Graduierten- und Forschungsakademie geschickt.
- (2) Die Absichtserklärung ist über den Betreuer bei der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie einzureichen. Die Absichtserklärung umfasst neben der eigentlichen Erklärung insbesondere
 1. einen tabellarischen Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang des Bewerbers,
 2. einen urkundlichen Nachweis über den maßgeblichen, erfolgreich abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule, welcher die Abschlussnote, die Noten der Abschlussprüfungen bzw. die Modulnoten und gegebenenfalls den ECTS-Rang oder Vergleichbares erkennen lässt,
 3. das vorgesehene Promotionsthema,

4. eine Erklärung über die Anerkennung der Promotionsordnung sowie der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg (notwendige Änderungen sind möglich; diese werde öffentlich bekannt gegeben),
 5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche oder noch laufende Promotionsverfahren,
 6. den Beginn und voraussichtlichen Abschluss der beabsichtigten Promotion,
 7. den angestrebten Dokortitel,
 8. das Wissenschaftsgebiet der Promotion,
 9. die Zustimmung des Betreuers.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind,
 2. wenn die Absichtserklärung unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden ist oder
 3. das Wissenschaftsgebiet oder wesentliche Teile eines interdisziplinären Gebietes keinem an der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Honorarprofessor im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 zugeordnet werden kann oder wesentliche Teile eines interdisziplinären Gebietes nicht durch an der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie hauptberuflich tätige Hochschullehrer vertreten sind.

III. Promotionsverfahren

§ 8 Promotionsantrag

- (1) Der Promotionsantrag ist schriftlich über die Graduierten- und Forschungsakademie beim Dekan der Fakultät einzureichen. Parallelanträge sind unzulässig.
- (2) Dem Promotionsantrag sind insbesondere beizufügen:
 1. fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form sowie in elektronischer Form als maschinenlesbares PDF-Format,
 2. eine Erklärung gemäß Anlage 4,
 3. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation (maximal 12 Zeilen),
 4. ein Vorschlag über das im Rigorosum zu prüfende Haupt- oder Nebenfach oder ein Antrag auf Ersatz des Rigorosums sowie der Nachweis der Ersatzleistungen,
 5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang,
 6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 7. Thesen zur Dissertation in zehnfacher Ausfertigung,
 8. ein vom Betreuer bestätigter Gutachtervorschlag,
 9. ein vom Betreuer bestätigter Vorschlag zur Zusammensetzung der Promotionskommission,

10. eine Erklärung zum Wissenschaftsgebiet der Promotion, sofern sich Änderungen nach Abgabe der Absichtserklärung ergeben haben und
 11. eine Erklärung zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten entsprechend § 7 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg.
- (3) Eine Rücknahme des Promotionsantrages ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entschieden hat. Eine spätere Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.
- (4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der TU Bergakademie Freiberg über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Dissertation können nach deren Bewertung bei den Gutachtern verbleiben. Nur bei Rücknahme des Antrages vor der Verfahrenseröffnung hat der Antragsteller das Recht zur Rückforderung der Antragsunterlagen mit Ausnahme des Promotions- und Rücknahmeantrages.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Eingang des Promotionsantrages überprüft die Graduierten- und Forschungsakademie die Vollständigkeit der Unterlagen. War die Zulassung zur Promotion an eine oder mehrere Bedingungen geknüpft, prüfen die Graduierten- und Forschungsakademie und ggf. der Dekan den Eintritt der Bedingung.
- (2) Nach dieser Prüfung trägt der Dekan das Anliegen auf der folgenden Fakultätsratssitzung vor. Der Fakultätsrat eröffnet das Verfahren mit einem förmlichen Beschluss oder versagt die Eröffnung. Im Falle der Eröffnung sind mindestens zwei Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen. Der Fakultätsrat kann darüber hinaus weitere promovierte Wissenschaftler um eine Stellungnahme zur Dissertation bitten. Sofern der Betreuer kein Hochschullehrer ist, soll er um eine Stellungnahme gebeten werden. Die Promotionskommission kann auch zu einem späteren Zeitpunkt, muss jedoch spätestens nach Eingang der Gutachten, bestellt werden. Wurde ein Antrag auf Ersatz des Rigorosums gestellt, ist über die Anerkennung der Leistungen zu entscheiden. Anderenfalls sind das Haupt- und das Nebenfach des Rigorosums festzulegen und die Prüfer des Rigorosums zu benennen.
- (3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist insbesondere zu versagen:
 1. wenn der Promotionsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung die Promotionsunterlagen nicht vervollständigt worden sind,
 2. wenn etwaige Auflagen nicht erfüllt oder geforderte Bedingungen nicht eingetreten sind.
- (4) Der Antragsteller ist über die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat schriftlich zu informieren. Gleichzeitig ist die Begutachtung einzuleiten.

- (5) Bei Ablehnung des Promotionsantrages durch den Fakultätsrat ist der Dekan verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich die Gründe mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission und Gutachter

- (1) Der Fakultätsrat setzt eine Promotionskommission ein und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Promotionskommission gehören der Vorsitzende, die Gutachter, mindestens zwei weitere an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätige Hochschullehrer oder Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg im Ruhestand, Honorarprofessoren im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder Habilitierte sowie ggf. promovierte Wissenschaftler nach § 9 Abs. 2 Satz 4 als stimmberechtigte Mitglieder an. Zusätzlich können beratende Mitglieder aufgenommen werden. Höchstens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder darf dem gleichen Institut angehören. Bei der Benennung der Mitglieder für die Promotionskommission ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.
- (2) Der Vorsitzende muss ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer an der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie sein und darf nicht zugleich Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren sein.
- (3) Mindestens ein Gutachter muss ein nach § 60 (Berufung von Professoren) oder § 62 (gemeinsame Berufungen) SächsHSFG berufener Professor einer Universität sein. Weitere Gutachter können Junior- oder Fachhochschulprofessoren, Honorarprofessoren im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Habilitierte sein oder sie müssen mindestens habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen. In kooperativen Promotionsverfahren besteht die Verpflichtung dazu, dass ein Hochschullehrer der beteiligten Fachhochschule Gutachter ist. Es ist ein Erstgutachter zu bestellen. Als Erstgutachter soll der Betreuer bestellt werden, wenn dieser die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Zur Sicherung der Transparenz und Qualität im Promotionsverfahren soll der Fakultätsrat die Möglichkeiten der Bestellung von Gutachtern außerhalb der eigenen Fakultät prüfen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist einmalig eine Nachbenennung oder ein Austausch eines Mitgliedes der Promotionskommission durch ihren Vorsitzenden ohne Zustimmung des Fakultätsrates zulässig.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Promotionskommission ein. Er legt in Abstimmung mit dem Betreuer die Termine für das Rigorosum und für die öffentliche Verteidigung fest. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder – darunter der Vorsitzende und mindestens ein Gutachter, bei kooperativen Promotionsverfahren in jedem Fall der Gutachter der beteiligten Fachhochschule – zur Beratung anwesend sind. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Promotionsleistungen unzulässig.
- (6) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Promotionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 13 Absatz 1,

2. Festlegung der Endnote der Dissertation gemäß § 12 Absatz 2,
3. Durchführung der öffentlichen Verteidigung, Entscheidung über das Ergebnis der öffentlichen Verteidigung und deren Benotung gemäß § 16 Absatz 3,
4. Vorschlag über eine mögliche Wiederholung der öffentlichen Verteidigung gemäß § 16 Absatz 4,
5. Herbeiführung eines Beschlusses über das Gesamtverfahren mit Festlegung des Prädikats gemäß § 17 Absätze 1 und 2 und der Verleihung des akademischen Grades,
6. Protokollieren der einzelnen Verfahrensschritte und der Beschlüsse der Promotionskommission.

§ 11 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion besteht aus den Teilleistungen:

1. Dissertation,
2. Rigorosum oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung gemäß § 15,
3. öffentliche Verteidigung der Dissertation.

(2) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Wissenschaftsgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird. Mit der Dissertation weist der Antragsteller seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien oder Methoden darstellen. Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer vor Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Nach Empfehlung des Betreuers kann die Dissertation in kumulativer Form eingereicht werden. Die formalen Anforderungen an die kumulative Dissertation regelt die Handreichung der Fakultät. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienen, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen (Titelblatt gemäß Anlage 1). Wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine andere Sprache zugelassen, ist eine deutsch- oder englischsprachige Kurzfassung der Dissertation im Umfang von sechs bis zwölf Seiten als Bestandteil der Dissertation einzureichen.

(4) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung, die vom Kandidaten den Nachweis von Kenntnissen in einem erweiterten Fachgebiet fordert; diese Prüfung bezieht sich auf ein Haupt- und ein Nebenfach vor einer Prüfungskommission. Das Hauptfach ist dasjenige Teilgebiet des Fachgebietes oder das interdisziplinäre Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Das Nebenfach ist ein mit dem Hauptfach im sinnvollen Zusammenhang stehendes Fachgebiet, das sich jedoch deutlich vom Hauptfach abheben sollte. Das Fachgebiet des Nebenfaches soll in der Regel durch einen an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten sein. Das Haupt- und Nebenfach werden vom Doktoranden vorgeschlagen (§ 8 Absatz 2 Nr. 4). Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung des Haupt- und Nebenfachs und benennt die Prüfer (§ 9 Ab-

satz 2). Das Rigorosum kann auf Antrag durch vergleichbare wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden. Näheres regelt die Handreichung der Fakultät.

- (5) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation durch den Kandidaten ist eine wissenschaftliche Veranstaltung unter der Leitung des Vorsitzenden der Promotionskommission in Anwesenheit der beschlussfähigen Promotionskommission. In der öffentlichen Verteidigung soll der Kandidat beweisen, dass er fähig ist, die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darzulegen und zu inhaltlichen Fragen Stellung zu nehmen.

§ 12 Verfahren zur Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung schriftlich zu erstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Dekan der Termin verlängert werden.

- (2) Die Gutachter bewerten die Dissertation mit folgenden Noten:

„sehr gut“	(1)	(magna cum laude – eine besonders anzuerkennende Leistung),
„gut“	(2)	(cum laude – eine den Durchschnitt überragende Leistung),
„genügend“	(3)	(rite – eine Leistung, die noch den Anforderungen genügt),
„ungenügend“	(4)	(non sufficit – eine Leistung, die nicht den Anforderungen genügt).

Die Dissertation ist in der eingereichten Fassung zu bewerten. Die Bewertung der Dissertation darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Veröffentlichung der Dissertation können von den Gutachtern Auflagen vorgeschlagen werden, die der Bestätigung durch die Promotionskommission bedürfen. Diese Auflagen dürfen jedoch nicht den wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation betreffen.

- (3) Wenn ein Gutachter die Dissertation mit "ungenügend" bewertet, kann auf Vorschlag der Promotionskommission vom Fakultätsrat ein weiterer habilitierter Wissenschaftler um eine Stellungnahme gebeten werden.
- (4) Wenn die Mehrheit der Gutachter die Note "ungenügend" gegeben haben, wird die Dissertation durch die Promotionskommission abgelehnt und das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan verfährt gemäß § 13 Absatz 2.
- (5) Nachdem alle angeforderten Gutachten schriftlich vorliegen, wird durch den Dekan unter Information der Graduierten- und Forschungsakademie die Auslage der Dissertation zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und die habilitierten Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg für einen Zeitraum von 14 Tagen veranlasst. Die Dekane der anderen Fakultäten sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Auslage wird durch Aushang oder durch Mitteilung im Intranet bekannt gemacht. Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die Hochschullehrer und der Doktorand haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Für Hochschullehrer und Doktoranden ist die Einsicht in die Notenvorschläge nur dann möglich, wenn von den Gutachtern und dem Doktoranden dagegen keine Einwände erhoben werden.

- (6) Alle Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg sind berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist ein Votum für oder gegen die Annahme der betreffenden Dissertation schriftlich beim zuständigen Dekan anzumelden. Innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung ist das Votum schriftlich zu begründen.

§ 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission beschließt nach Ende des Auslagezeitraumes der Dissertation und der Gutachten, spätestens jedoch vor der Verteidigung, unter Beachtung der von den Gutachtern gegebenen Noten, eventuell vorliegender zulässiger Voten und des eigenen Standpunktes über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über deren Endnote gemäß § 12 Absatz 2.
- (2) Bei Nichtannahme der Dissertation wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Dekan schriftlich mit Nennung der Gründe in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum ist nicht öffentlich und wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus dem Prüfer des Hauptfaches, dem Prüfer des Nebenfaches und dem Vorsitzenden der Promotionskommission als Leiter besteht. Die Mitglieder der Promotionskommission können stimmberechtigt am Rigorosum teilnehmen.
- (2) Das Rigorosum soll mindestens eine Stunde dauern und 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Rigorosum muss vor der öffentlichen Verteidigung der Dissertation absolviert werden.
- (4) Die vom Kandidaten im Rigorosum erbrachten Leistungen im Hauptfach und im Nebenfach werden durch eine Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 2 bewertet. Der Beschluss zur Benotung der Leistungen wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission gefasst.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse des Rigorosums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Gesamtnote ist dem Doktoranden im Anschluss an das Rigorosum bekannt zu geben.
- (6) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann es auf Antrag des Doktoranden einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Gesamtnote wiederholt werden. Die Festlegungen zum Haupt- und Nebenfach gelten weiter. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat nach Stellungnahme durch die Promotionskommission. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (7) Ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden oder wurde der Antrag auf Wiederholung abgelehnt, wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) Auf Antrag kann der Fakultätsrat beschließen, dass das Rigorosum durch vergleichbare wissenschaftliche Leistungen ersetzt wird. Vergleichbare wissenschaftliche Leistungen sind insbesondere
1. der Abschluss einer strukturierten Doktorandenausbildung § 15 oder
 2. der Abschluss eines Graduiertenstudiums gemäß § 42 SächsHSFG, sofern dessen Studienordnung ein Verfahren zur Ermittlung einer Abschlussnote vorsieht.

§ 15 Strukturierte Doktorandenausbildung

- (1) Die strukturierte Doktorandenausbildung ist kein Promotionsstudiengang im Sinne des § 40 Abs. 10 SächsHSFG und hat insbesondere folgende Elemente:
1. Absolvieren eines fachlichen Studienprogramms sowie Erwerb von fachübergreifenden Zusatzqualifikationen,
 2. Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer und ggf. dem Zweitbetreuer und dem Doktoranden gemäß § 1 Absatz 4 und
 3. Kontakte zu einer Einrichtung der Berufspraxis (Unternehmen, Forschungseinrichtung etc.) oder einer kooperierenden Universität, wenn dies für den Inhalt des Promotionsverfahrens zweckmäßig ist. Dieser Kontakt soll nach Möglichkeit einen Aufenthalt an der jeweiligen Einrichtung sowie regelmäßige Informationen eines an dieser Einrichtung tätigen Mentors über den Fortschritt der Arbeiten umfassen.
- (2) Doktoranden, die im Rahmen eines Promotionskollegs oder eines internationalen Doppelpromotionsabkommens promovieren, können durch den Fakultätsrat zur Absolvierung einer strukturierten Doktorandenausbildung verpflichtet werden. Die Verpflichtung erfolgt mit der Zulassung zur Promotion nach § 7 Abs. 1. Dabei werden auch Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen innerhalb der strukturierten Doktorandenausbildung durch den Fakultätsrat festgesetzt und dem Doktoranden mitgeteilt.
- (3) Die strukturierte Doktorandenausbildung kann auch individuell, d. h. ohne Zugehörigkeit zu einem Promotionskolleg oder eines internationalen Doppelpromotionsabkommens, erfolgen. Das individuelle Studienprogramm richtet sich nach Vorgaben des Fakultätsrates. Das jeweilige Angebot der Graduierten- und Forschungsakademie oder anderer Einrichtungen soll berücksichtigt werden.
- (4) Der Doktorand erhält auf Antrag ein Diploma Supplement über die in der strukturierten Doktorandenausbildung erbrachten Leistungen.

§ 16 Verteidigung der Dissertation

- (1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung soll mindestens zwei Wochen vorher festgelegt und dem Bewerber schriftlich sowie der Universitätsöffentlichkeit durch Aushang oder durch Mitteilung im Intranet bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Promotionskommission sind dazu einzuladen. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

- (2) Die Verteidigung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer, der Einschätzung der Dissertation durch die Gutachter und einer Diskussion. In dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Kandidat die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darlegen. In der Diskussion soll der Kandidat zeigen, dass er mit dem Gegenstand seiner Dissertation umfassend vertraut ist und inhaltlich zu deren Problembereich überzeugend argumentieren kann. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichteten Fragen zurückweisen kann. Vor der Verteidigung wird der wissenschaftliche Werdegang des Kandidaten bekannt gegeben.
- (3) Nach der Verteidigung fasst die Promotionskommission einen Beschluss über das Ergebnis der Verteidigung und legt eine Note für die Verteidigung gemäß § 12 Absatz 2 fest.
- (4) Bewertet die Promotionskommission die Verteidigung mit "ungenügend", kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertungsentcheidung einen Antrag auf Wiederholung der Verteidigung stellen. Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme der Promotionskommission der Fakultätsrat. Die Wiederholung erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Bei negativem Ausgang dieser Wiederholung oder Ablehnung der Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 wird der Kandidat hiervon durch den Dekan schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bewertung der Promotion

- (1) Im Falle einer erfolgreichen Verteidigung beschließt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der Verteidigung die Verleihung des Doktorgrades für das beantragte Fach und legt unter Berücksichtigung der Noten aus den Teilleistungen (Endnote der Dissertation, Note der Verteidigung und Note des Rigorosums bzw. der strukturierten Doktorandenausbildung oder des Graduiertenstudiums) durch Mehrheitsbeschluss das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll die Endnote der Dissertation Vorrang haben.
- (2) Für das Promotionsverfahren können folgende Gesamtprädikate erteilt werden:
 - "sehr gut" (magna cum laude),
 - "gut" (cum laude),
 - "genügend" (rite).Bei herausragenden Leistungen, insbesondere wenn alle Teilleistungen mit "sehr gut" bewertet worden sind, kann das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden.
- (3) Im Anschluss an den gemäß Absatz 1 gefassten Beschluss wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Beisein der Promotionskommission der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt gegeben. Dem Kandidaten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Note der Dissertation, die Note der Verteidigung sowie das festgelegte Gesamtprädikat mitgeteilt. Unmittelbar im Anschluss kann mit Zustimmung des Kandidaten die Note der Dis-

sertation, die Note der Verteidigung sowie das festgelegte Gesamtprädikat dem Kandidaten öffentlich verkündet werden.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Promovierte ist verpflichtet, die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Promovierte erfüllt die Verpflichtung zur Veröffentlichung dadurch, dass er innerhalb von einem Jahr nach der Verteidigung der Universitätsbibliothek fünf gebundene Exemplare der Dissertation (auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, Titelblatt nach Anlage 2) für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung seiner Arbeit sicherstellt durch wahlweise:
 - a) die Veröffentlichung wesentlicher Ergebnisse der Dissertation in international anerkannten Fachzeitschriften oder
 - b) die unentgeltliche Ablieferung weiterer 20 Exemplare im Buch- oder Fotodruck bzw. als Mikrofiches an die Universitätsbibliothek oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger (auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation auszuweisen) oder
 - d) die Veröffentlichung der Dissertation auf dem Dokumentenserver Qucosa (<http://tubaf.qucosa.de>).
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b) und d) überträgt der Promovierte auf die Universitätsbibliothek unentgeltlich das Recht, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Übergabe ist von dem in der Universitätsbibliothek Beauftragten ein Empfangsbeleg auszustellen und von dem Promovierten in der Graduierten- und Forschungsakademie abzugeben.
- (5) Unter besonderen Umständen kann der Fakultätsrat auf schriftlichen Antrag des Promovierten oder des Betreuers bezüglich der im Absatz 2 genannten Terminstellung eine um maximal drei Jahre verzögerte Veröffentlichung ermöglichen. Auf Antrag des Betreuers kann vom Dekan die Veröffentlichungsvariante Absatz 2 Buchstabe b) festgelegt werden. Werden die Verpflichtungen entsprechend Absatz 2 schuldhaft nicht in der gesetzten Frist erfüllt, erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte und das Promotionsverfahren wird beendet.

§ 19 Promotionsurkunde

- (1) Der Promovierte erhält nach Erfüllung der Pflichten gemäß § 18 durch die Graduierten- und Forschungsakademie eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde (Anlage 3) enthält insbesondere:
 1. die Angaben zur Person des Promovierten,
 2. den verliehenen akademischen Grad,
 3. den Titel der Dissertation,

4. den Namen des Betreuers und die Namen der weiteren Gutachter,
 5. den Hinweis auf das Rigorosum bzw. beim Ersatz auf die anderen wissenschaftlichen Leistungen,
 6. das Wissenschaftsgebiet der Promotion,
 7. das Gesamtprädikat der Promotion,
 8. das Datum der Verleihung,
 9. die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
 10. das Siegel der TU Bergakademie Freiberg.
- (2) Der Promovierte ist nach Erhalt der Urkunde zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

§ 20 Cotutelle de thèse

- (1) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität/Fakultät im Rahmen dieser Promotionsordnung setzt den Abschluss von Vereinbarungen der TU Bergakademie Freiberg mit der ausländischen Universität/Fakultät, in welcher die Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie oder einzelne ihrer Hochschullehrer beteiligt sind, und die Zulassung des Bewerbers zur Promotion an beiden Universitäten voraus.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 müssen insbesondere regeln:
 1. die Betreuer der Doppelpromotion auf Seiten beider Universitäten,
 2. die Mindestdauer von Forschungsaufenthalten an beiden Universitäten,
 3. die Modalitäten zum Zusammenwirken beider Universitäten/Fakultäten bei der Beurteilung der Promotionsleistungen und
 4. die Art und Weise der Beurkundung der erfolgreichen Promotion sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Titel.
- (3) Die Vereinbarungen können vorsehen, dass an der ausländischen Universität erbrachte Leistungen anerkannt werden und eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet wird. Diese kann in ihrer Größe und Zusammensetzung von den in dieser Ordnung gemachten Vorgaben abweichen. Entsprechendes gilt für die Verteidigung und die Promotionskommission.
- (4) Ferner kann vereinbart werden, dass die Dissertation in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch verfasst wird, wenn eine sechs- bis zwölfseitige Kurzfassung in Englisch oder Deutsch Bestandteil der Dissertation ist. Entsprechendes gilt für das Rigorosum und für die Verteidigung.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete Promotionsurkunde oder es werden zwei getrennte Urkunden ausgehändigt. Aus der Urkunde oder aus den Urkunden muss sich ergeben, dass es sich um einen von den beteiligten Universitäten gemeinsam verliehenen Doktorgrad für dieselbe wissenschaftliche Leistung handelt.
- (6) Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der TU Bergakademie Freiberg eingereicht werden.

IV. Ehrenpromotion

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Ein Antrag zur beabsichtigten Verleihung einer Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Hochschullehrer der Fakultät mit Begründung an den Senat gestellt werden. Nach dessen Zustimmung bildet der Fakultätsrat eine Kommission, die vom Dekan oder dem Prodekan geleitet wird und der fünf weitere Hochschullehrer der Fakultät angehören. Diese Kommission fertigt die Entscheidungsgrundlage für den Fakultätsrat.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die vorgesehene Auszeichnung. Beschließt der Fakultätsrat die Ehrenpromotion, kann unter Einbeziehung des zu Ehrenden die Laudatio vorbereitet und formuliert werden.
- (3) Der Vollzug der Ehrenpromotion umfasst die Begründung für die Verleihung, die Übergabe der Urkunde durch den Rektor und den Dekan sowie einen wissenschaftlichen Vortrag des Ehrendoktors.
- (4) Der akademische Grad "Doctor honoris causa" oder „Doktor Ehren halber“ kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Ehrengades wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Er muss entzogen werden, wenn der Geehrte wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. § 25 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne wichtigen Grund zu dem für das Rigorosum oder für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so wird die betreffende Promotionsleistung wie „ungenügend“ behandelt.

§ 23 Einsichtnahme, Widerspruch

- (1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Fakultätsrat zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (3) Gegen Bescheide, die nach dieser Ordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Dekan Widerspruch eingelegt werden. Der Dekan informiert den Fakultätsrat umgehend über den Eingang des Widerspruchs und übergibt diesen der Promotionskommission zur Stellungnahme.
- (4) Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Fakultätsrat hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs über diesen zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid muss innerhalb dieser Frist dem Widerspruchs-

führer zugehen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist dies dem Widerspruchsführer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24 Erneuter Promotionsantrag

Bei negativem Ausgang der Promotion gemäß § 12 Absatz 4 oder § 13 Absatz 2 hat der Kandidat das Recht, erneut einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Ein erneuter Promotionsantrag kann an der TU Bergakademie Freiberg nur einmal, frühestens ein Jahr nach Mitteilung des Dekans über den negativen Ausgang des Promotionsverfahrens gestellt werden. Der Antrag wird gemäß § 9 beschieden.

§ 25 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte den Fakultätsrat über wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Zulassungsvoraussetzungen oder seine Promotionsleistungen getäuscht hat oder
2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Vor dem Entzug des Doktorgrades ist dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.

(3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Dekan teilt dem Betroffenen den Entzug des Doktorgrades schriftlich unter Angabe der Gründe mit und zieht die verliehene Urkunde ein. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren zusätzlich die Vorschriften der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg.

§ 26 Bezeichnungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 16. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 05 vom 16. März 2010) vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze für die Fakultät für Werkstoffwissenschaft und

Werkstofftechnologie außer Kraft. Für Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, gilt die Promotionsordnung vom 16. März 2010. Für Doktoranden, die bereits eine Absichtserklärung abgegeben haben, deren Promotionsverfahren aber noch nicht eröffnet wurde, gilt grundsätzlich die Promotionsordnung vom 16. März 2010. Die betroffenen Doktoranden können sich jedoch auch für die Geltung dieser Promotionsordnung entscheiden. Für Doktoranden, welche noch keine Absichtserklärung abgegeben haben, gilt ausnahmslos diese Promotionsordnung.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 09.05.2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 06.06.2017.

Freiberg, den 20.06.2017

gez.
Prof. Dr. David Rafaja
Dekan der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

Freiberg, den 26.06.2017

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage 1

Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation

.....
.....

(Titel)

Der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am..... in

Freiberg, den.....
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare

.....
.....
(Titel)

Von der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

genehmigte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)
.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Gutachter.:
.....
(Titel, akademischer Grad, Vorname, Name, Ort)

Tag der Verleihung:

Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Die Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

verleiht

Herrn/Frau.....

geboren am in

den akademischen Grad

.....
(Dr.)

für das Wissenschaftsgebiet

nachdem er/sie in einem ordentlichen bzw. kooperativen Promotionsverfahren durch
seine/ihre Dissertation

.....
.....
.....

sowie das Rigorosum¹ und die öffentliche Verteidigung seine/ihre Fähigkeit zur
selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen und dabei das Gesamtprä-
dikat

.....

erhalten hat.

Betreuer

Gutachter

Freiberg,

Rektor

Dekan
(Siegel)

¹ Wurde das Rigorosum durch andere wissenschaftliche Leistungen ersetzt, sind stattdessen die Ersatzleistungen z. B. die strukturierte Doktorandenausbildung und ggf. das Promotionskolleg zu nennen!

Anlage 4

V e r s i c h e r u n g

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

(z. B. Betreuer).....

.....

.....

Weitere Personen waren an der Abfassung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Die Hilfe eines Promotionsberaters habe ich nicht in Anspruch genommen. Weitere Personen haben von mir keine geldwerten Leistungen für Arbeiten erhalten, die nicht als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg